

Teilnahmebedingungen plus 5

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird plus 5 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet plus 5 aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages in der geltenden Fassung und des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen vom 03. Dezember 2019 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2019, Nummer 27) und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen von plus 5 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines/Neueinlesung der Spielquittung in der WestLotto-Aannahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit einer Losnummer, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeichert ist.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den WestLotto-Aannahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand plus 5

1. Im Rahmen von plus 5 wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Tages-Ziehungen (Spielzeitraum).
4. Die Teilnahme an den Ziehungen von plus 5 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie KENO.
5. An der Ziehung von plus 5 (Zusatzlotterie) können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie KENO teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Tag erfolgt.
6. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Tages-Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
7. Gegenstand (Spielformel) von plus 5 ist die Voraussage einer 5stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 00 000 bis 99 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie KENO an plus 5 teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. und im Abschnitt V. zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten/durchgeführten Hauptlotterie KENO unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, durch Neueinlesen der Spielquittung, mittels Quicktipp oder mit den, mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeicherten Voraussagen.
2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme ist nur mit WestLotto-Karte für der eine Identitätsprüfung durchlaufen wurde und Vorlage des Personalausweises/Reisepasses möglich. Die WestLotto-Karte kann in jeder WestLotto-Annahmestelle bestellt werden.
4. Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
5. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
6. Die Inhaber und das in den WestLotto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5stelligen Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 versehen.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an plus 5 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.
4. Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die WestLotto-Annahmestelle vorgenommen.
5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 5stellige Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 für plus 5 vergeben.

§ 8 Spielteilnahme mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Die mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.
2. Für die Entscheidung, mittels der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9 Spielteilnahme mittels Spielquittung

1. Die Spielquittung kann zur Neueingabe der aufgedruckten Spielvoraussagen am Terminal genutzt werden.
2. Für die Entscheidung durch Neueinspielung der Spielquittung teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 10 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Einsatz beträgt 0,75 Euro je Ziehung. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme an der Lotterie plus 5 wird nicht erhoben.
2. Spielaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit, soweit diese identisch im Unternehmen gespeichert ist, an einer Ziehung bzw. an der gekennzeichneten Anzahl aufeinander folgender Ziehungen teil.
3. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 11 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 12 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte nach erfolgter Identitätsprüfung möglich. Die Identifizierung dient dem Schutz suchgefährdeter Spieler, denn diese sind zu ihrem eigenen Schutz von der Teilnahme u.a. an Sportwetten, KENO ausgeschlossen. Bei TOTO besteht nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz eine Aufzeichnungspflicht.

Zudem wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Pro Person wird grundsätzlich nur eine WestLotto-Karte ausgestellt. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von bis zu sechs Spielscheinen (ohne GlücksSpirale als Zusatzspiel) die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte als Eingabemedium genutzt werden. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte, bei der eine Identitätsprüfung durchgeführt worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für Sportwetten und gefährliche Lotterien nicht möglich.

Der Karteninhaber kann sich in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de über seine platzierten Spielaufträge (Spielteilnahmen) informieren, soweit er die WestLotto-Karte beim Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt hat.

Zusätzlich hat der Karteninhaber in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de oder in der WestLotto-Annahmestelle die Wahlmöglichkeit, sich mittels elektronischer Post (je nach Verfügbarkeit z. B. per E-Mail, SMS, etc.) Benachrichtigungen über seine Spielteilnahme, im Gewinnfall sowie je nach Interessengebiet weitere Informationen (z.B. zu aktuellen Jackpots und/oder Sonderauslosungen und/oder Angeboten von Kooperationspartnern) zusenden zu lassen.

Darüber hinaus erhält der Karteninhaber – soweit verfügbar – Vorteile bei Kooperationspartnern (z.B. vergünstigter Eintritt in Museen/Konzerten o.ä.). Über das jeweils aktuelle Angebot und die jeweiligen Bedingungen informiert WestLotto regelmäßig.

2. Für die Bestellung der WestLotto-Karte in einer WestLotto-Annahmestelle wird ein dort vollständig ausgefülltes Formular „Kundendaten“ oder ein unter www.westlotto.de vorbereiteter und ausgedruckter Antrag oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteter und codierter Antrag in das Terminal eingelesen. Daneben kann die Eingabe der Daten auch durch das Personal in der WestLotto-Annahmestelle direkt am Terminal erfolgen. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum und (Melde-)Anschrift. Die Angabe der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung sowie der Einwilligung zur Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig. Der Kunde überprüft am Kundenbildschirm, ob seine Daten korrekt eingelesen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Sind die Daten korrekt, erhält der Kunde eine Quittung „Bestellung WestLotto-Karte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine angegebenen Daten. Der Kunde bestätigt die Richtigkeit der Daten durch seine Unterschrift.

Neben der Bestellquittung erhält der Kunde eine vorläufige WestLotto-Karte mit einem individuellen Barcode und seiner WestLotto-Kartennummer, mit der bis zur Übermittlung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufträge platziert werden können. Die vorläufige WestLotto-Karte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufträgen.

Die WestLotto-Karte kann auch direkt auf www.westlotto.de bestellt werden.

Online registrierte und abgeschlossen identifizierte Spielteilnehmer (mit Internet-Spielkonto) haben zudem die Möglichkeit über die Homepage www.westlotto.de sowie über die WestLotto-App eine digital erstellte WestLotto-Karte zu erlangen. Der Spielteilnehmer kann hierzu in seinem Log-in-Bereich vorab die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die WestLotto-Karte einsehen und diese bestätigen. Die bei der Registrierung im Internet verwendeten Daten – Name, (Melde-)Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung des Spielteilnehmers werden für die digital erstellte WestLotto-Karte übernommen. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer in der WestLotto-Annahmestelle den Inhalt von bis zu sechs Spielscheinen ohne GlücksSpirale als Zusatzspiel mittels Barcode gespeichert und bei Bedarf für die Platzierung eines Spielauftrages genutzt werden. Die WestLotto-Karte kann inklusive des Barcodes ausgedruckt oder aber im Log-in-Bereich der WestLotto-App zum Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt werden.

Auch ohne Registrierung im Internet kann mit der WestLotto-App die WestLotto-Karte durch Scannen des Barcodes digitalisiert werden.

3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und binnen ca. 4 Wochen an die Spielteilnehmer versandt.
4. Der Kunde hat eine Änderung/Korrektur seiner persönlichen Daten umgehend dem Unternehmen mitzuteilen. Die Mitteilung an das Unternehmen erfolgt durch eine Datenänderung/-korrektur in der WestLotto-Annahmestelle am Terminal, per E-Mail, Fax, Brief oder mittels eines in der WestLotto-Annahmestelle verfügbaren Formulars. Ändert/Korrigiert der Kunde seine Daten in der WestLotto-Annahmestelle, hat er hierzu aus Sicherheitsgründen zur Authentifizierung zuvor sein Geburtsdatum anzugeben; bei Änderung der Bankverbindung, zusätzlich die letzten vier Stellen der zuvor gespeicherten IBAN.
5. Auch der Verlust der WestLotto-Karte ist dem Unternehmen mitzuteilen, um eine Sperre für die Karte zu veranlassen. Offene Spielaufträge zur Auszahlung können in der WestLotto-Annahmestelle gesperrt werden. Auf Wunsch wird eine neue WestLotto-Karte erstellt.
6. Für die Teilnahme an den Spielarten TOTO 6aus45 Auswahlwette Normal/System, TOTO 13er Ergebnisswette Normal/System, KENO sowie ODDSET ist eine Identifizierung der Kunden erforderlich. Die Identifizierung dient dem Schutz suchtfährdeter Spieler, denn diese sind zu ihrem eigenen Schutz von der Teilnahme u.a. an Sportwetten, KENO ausgeschlossen. Bei TOTO besteht nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt eine Aufzeichnungspflicht.

Zur Durchführung der Identitätsprüfung in der WestLotto-Annahmestelle ist vom Kunden zum Zwecke des Datenabgleichs dessen Personalausweis/Reisepass (im folgenden Ausweisdokument) vorzulegen. Die Prüfung der Identität kann erfolgen:

- unter Vorlage einer ungültig gewordenen Basis-Karte, welche nicht gesperrt/deaktiviert sein darf und gleichzeitiger Erstellung einer WestLotto-Karte;
- vor einer Abgabe eines Spielangebotes der obig genannten Produkte;
- auf expliziten Wunsch einer Identifizierung.

Zu prüfende Angaben sind: Anrede, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Land.

Bei jeder Teilnahme an den genannten Spielarten hat sich der Kunde als bereits identifizierter Kunde in der WestLotto-Annahmestelle zu authentifizieren, z.B.

- über ein im Terminal gespeichertes Foto oder
- unter Vorlage des Ausweisdokumentes und über die Eingabe der 7-stelligen Nummer des Ausweisdokumentes des Kunden oder der letzten 4 Zeichen einer ausländischen Ausweisnummer in das Terminal.

Der Kunde kann vor Ort ein Portraitfoto erfassen lassen, um die Vorlage des Ausweisdokumentes zur Authentifizierung bei jeder Spielteilnahme zu vermeiden.

War bereits für eine ungültig gewordene Basis-Karte ein Foto hinterlegt, wird dieses für die WestLotto-Karte übernommen. Eine Prüfung des Ausweisdokumentes ist dennoch einmalig erforderlich, soweit nicht die ungültig gewordene Basis-Karte und eine bereits bestehende WestLotto-Karte mit identischen Kundendaten verknüpft waren.

§ 13 Spielersperren

1. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
2. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbstsperre sind in den WestLotto-Annahmestellen erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
3. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen nach Anhörung des Betroffenen vorzunehmen, wenn es
 - auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder

- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

III. Gewinnermittlung

§ 14 Ziehung der Gewinnzahl

1. Für plus 5 findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung wird eine 5stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.

Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00000 bis 99999 oder ein Ziehungsgerät und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene 5-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

2. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und unter Protokollierung statt.
3. Die Gewinnzahl wird in den WestLotto-Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet unter www.westlotto.de, bekannt gegeben.

§ 15 Auswertung

1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.
2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 48,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

2.

Gewinnklasse 1 Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.000	5.000,00 Euro
Gewinnklasse 2 Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den vier Endziffern mit den vier Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111	500,00 Euro
Gewinnklasse 3 Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den drei Endziffern mit den drei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111	50,00 Euro
Gewinnklasse 4 Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den zwei Endziffern mit den zwei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11	5,00 Euro
Gewinnklasse 5 Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.	2,00 Euro

3. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

4. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z.B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen).

IV. Gewinnauszahlung

§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 18 Gewinnauszahlung

1. Der mit einem Spielauftrag in einer oder mehreren Ziehungen erzielte Gewinnbetrag in der Zusatzlotterie plus 5 – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in der Lotterie KENO – bis einschließlich 5.000,00 Euro kann ausschließlich in der WestLotto-Annahmestelle geltend gemacht werden. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der WestLotto-Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Betrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung. Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Die Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.
2. Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielauftrag in einer oder mehreren Ziehungen – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in der Lotterie „KENO – erzielte Gewinnbetrag von mehr als 5.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer WestLotto-Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt keine Zentralgewinnanforderung in der WestLotto-Annahmestelle. Bei Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Das Kundendaten-Formular und die Spielquittung sind der WestLotto-Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die zweite Gewinnanforderungsquittung, das ursprüngliche Eingabeformular und die Spielquittung werden an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich. Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit ggf. angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, stehen ihm drei unterschiedliche Auszahlungsoptionen zur Verfügung:
- „verzögerte Überweisung“ – Eine Barauszahlung ist in der WestLotto-Annahmestelle binnen fünf Wochen vor einer automatischen Überweisung möglich.
 - „sofortige Überweisung“ – Der Gewinn wird direkt überweisen. Eine Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist nicht möglich.
 - nur „Barauszahlung“ – Gewinnauszahlung/Gewinnanforderung ist nur in der Westlotto-Annahmestelle möglich.

Für die ersten beiden Auszahlungsoptionen ist die Angabe einer IBAN erforderlich.

Gewinne bis zu € 5.000,00 werden in diesen Fällen automatisch auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Im Falle der Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ hat der Kunde zuvor die Möglichkeit diese Gewinne innerhalb von fünf Wochen nach Gewinnanfall gegen Vorlage der Original-Spielquittung in jeder WestLotto-Annahmestelle in Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme über mehrere Wochen beginnt die Frist zur Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle für weitere in diesem Spielzeitraum angefallene Gewinne mit dem Zeitpunkt des ersten Gewinnes, der nicht in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt wurde.

Ist eine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt und noch keine aktive Wahl einer Auszahlungsoption durch den Kunden getroffen, ist die „verzögerte Überweisung“ mit optionaler Barauszahlung voreingestellt.

Ist keine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt, ist bis deren Angabe und Speicherung für zukünftige Auszahlungen, nur die „Barauszahlung“ in der WestLotto-Annahmestelle gegen Vorlage der Original-Spielquittung möglich.

Gewinnbeträge bis € 250,00 müssen und Gewinnbeträge bis € 1.000,00 können in bar ausgezahlt werden, wenn die jeweilige Auszahlungsoption eine Barauszahlung (bei „verzögerter Überweisung“ oder „Barauszahlung“) in der WestLotto-Annahmestelle vorsieht.

Fordert der Kunde in der WestLotto-Annahmestelle einen Gewinn über € 1.000,00 an und hat die Auszahlungsoption „Barauszahlung“ gewählt, muss in der WestLotto-Annahmestelle eine Bankverbindung für die aktuell angeforderte Auszahlung gespeichert werden. Dies kann wie folgt geschehen:

- der Kunde hat über die WestLotto-Karte ein Foto zur Authentifizierung hinterlegt oder
- der Kunde legt seine WestLotto-Karte vor und diese wird eingescannt oder
- der Kunde hat weder WestLotto-Karte zur Hand, noch ein Foto hinterlegt, jedoch legt er sein Ausweisdokument vor.

Die jeweilige Auszahlungsoption kann für zukünftig abgegebene Spielaufträge in der WestLotto-Annahmestelle geändert werden. Bei jedem Spielauftrag wird jene Auszahlungsoption hinterlegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages gespeichert war.

Gewinne über € 5.000,00 bis € 10.000,00 werden direkt auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen, soweit die Bankverbindung sowie die Auszahlungsoptionen „verzögerte“ oder „sofortige Überweisung“ hinterlegt wurden. Bei Gewinnen über € 10.000,00 kann der Kunde, in einem von WestLotto vorgegebenen Zeitraum unter Vorlage der Original-Spielquittung in der Zentrale eine weitere, abweichende Bankverbindung benennen.

Zusätzlich erhält der Kunde bei einem Gewinn über € 5.000,00 eine schriftliche Benachrichtigung über den erzielten Gewinn. Der Kunde kann sich bei Gewinnen unter € 5.000,00 im Sinne des § 1 unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Original-Spielquittung. Sollte ein Gewinn mit Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ nicht binnen der 5-Wochen-Frist in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt werden, wird dieser und alle weiteren noch nicht abgeholten Gewinne dieses Spielauftrages auf das der WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.

5. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung. Falschüberweisungen aufgrund falsch erfasster, vom Kunden nicht korrigierter Daten gehen zu Lasten des Kunden.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
7. Absprachen von Mitgliedern von Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
8. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die mit dem jeweiligen Spielschein/Spielquittung bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps oder der Spielteilnahme mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gewählte Hauptlotterie (zzt. die Teilnahmebedingungen für KENO).

Dies gilt unter anderem für

- a) den Abschluss des Spielvertrages;

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- b) Rücktritt vom Spielvertrag;

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt u.a. vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht „vor“ Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- c) die Haftungsbestimmungen;

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung

- die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - (6) Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
 - (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
 - (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
 - (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
 - (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
 - (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
 - (13) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
 - (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
 - (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
- d) Ein Spielteilnehmer kann an plus 5 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung (sofern von dem Unternehmen erstellt) auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.
2. Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines DauerTipps/Abos teilgenommen haben sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter www.westlotto.de/dsgvo eingesehen werden.
3. Streitbeilegung in Verbrauchersachen
- Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucherschlichter.de zuständig.
Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

VI. Verjährung von Ansprüchen

§ 20 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 01. Januar 2020.